

Henry G. Schermers / Ton Heukels / Philip Mead (eds.)

Non-Contractual Liability of the European Communities

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht-Boston-London, 1988, 243 S., UK £ 42,50

Aus Anlaß seines dreißigjährigen Bestehens veranstaltete das Europa Instituut der Universität Leiden im November 1987 eine international besetzte Konferenz zur außervertraglichen Haftung der Europäischen Gemeinschaften. Das hier zu besprechende Buch enthält einige der auf dieser Konferenz gehaltenen Vorträge; es wurde durch weitere Abhandlungen ergänzt, um einen möglichst umfassenden Einblick in sämtliche bei der Anwendung des Art. 215 EWGV auftretenden Rechtsfragen zu geben. Dabei kommt aber nicht nur die Schadenshaftung im Rahmen des EWG-Vertrages zur Sprache, sondern auch Aspekte der Anwendung des EGKS- (Gerhard Bebr, *The Non-Contractual Liability of the European Coal and Steel Community*) und Euratom-Vertrages (Leigh Hancher, *Issues of Non-Contractual Liability under the Euratom Treaty*) werden in gesonderten Kapiteln abgehandelt.

Hier findet sich zunächst eine Auswahl grundlegender, die außervertragliche Haftung der Europäischen Gemeinschaften betreffende Vertrags- und Protokolltexte. Im zweiten Teil ist die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zusammengestellt. Dabei sind die jeweils entscheidenden Passagen der wichtigsten Urteile wiedergegeben und von zusammenfassenden, leitsatzartigen Kommentierungen begleitet. Da diese Dokumentation allerdings aufgrund der umfangreichen bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zu diesem Bereich keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann und will, findet sich am Schluß eine chronologische Auflistung sämtlicher Urteile nebst dazugehöriger Fundstellen.

Die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft hat in Art. 215 Abs. 2 EWGV nur ansatzweise eine Regelung erfahren; danach ersetzt "die Gemeinschaft den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen Schaden" und zwar unter Bezugnahme auf die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsamen allgemeinen Rechtsgrundsätze. Damit obliegt die Schöpfung eines einheitlichen gemeinschaftlichen Haftungsrechts im wesentlichen der (nicht unproblematischen) lückenfüllenden Interpretationen des Gemeinschaftsrechts durch den EuGH. Daß dabei die verschiedensten Fragestellungen auftreten, braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Eine der Besonderheiten des gemeinschaftlichen Haftungsrechts wird in dem Artikel "Liability for Legislative Acts" von Eberhard Grabnitz herausgegriffen: die seit 1971 in ständiger Rechtsprechung des EuGH festgestellte Haftung für normatives Unrecht. Die im Hinblick auf gemeinsame Rechtsgrundsätze auftretenden Schwierigkeiten - nicht alle Rechtsordnungen kennen eine Haftung für normatives Unrecht - und die vom EuGH erarbeiteten unerlässlichen Haftungsvoraussetzungen werden eingängig dargelegt. Detailliert werden diese Anforderungen dann bei A. G. Toth analysiert ("The Concepts of Damage and Causality as Elements of Non-Contractual Liability").

H. J. Bronkhorst stellt in seinem Beitrag ("The Valid Legislative Act as a Cause of Liability of the Communities") die Rechtsprechung des EuGH zur Haftung trotz bestehender rechtmäßiger Gesetzesakte in den Mitgliedstaaten übersichtlich vor.

Wann eine haftungsauslösende Tätigkeit nach Art. 215 Abs. 2 EWGV anzunehmen ist, erörtert Henry G. Schermers anhand verschiedener Beispiele ("Official Acts of Civil Servants").

Von besonderem Interesse sind die Verjährungsfristen, wie sie sich insbesondere aus Art. 43 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der EWG ergeben, auf die sich die Kommission wiederholt berufen hat, um die Abweisung einer Klage zu erreichen. Damit im Zusammenhang stehende Probleme werden von Ton Heukels aufschlußreich dargelegt ("The Prescription of an Action for Damages Under Article 215 (2) EEC").

Philip Mead widmet seine Ausführungen ("The Relationship Between an Action for Damages and an Action for Annulment: The Return of Plaumann") der schon in der Anfangsphase der EuGH-Rechtsprechung bekannten Frage nach dem Verhältnis von Art. 173 Abs. 2 zu Art. 215 Abs. 2 EWGV. Seine Erörterungen ermöglichen es dem Leser, die in der Rechtsprechung eingetretenen Veränderungen zu erkennen und eine Antwort insbesondere auf die Frage zu finden, inwieweit die Schadensersatzansprüche zunächst eine Annulierung der gesetzeswidrigen Vorschriften voraussetzen (was z.B. häufig an einer fehlenden individuellen Betroffenheit i.S.d. Art. 173 Abs. 2 EWGV scheitern dürfte).

Der Beitrag "Is There a Place for Private Law Principles in Community Law?" von David Edward geht der Frage nach, ob bei dem Rückgriff auf die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Rechtsgrundsätze nach Art. 215 Abs. 2 EWGV auch an privatrechtliche gedacht werden könnte.

Als besonders brisant und rechtlich schwierig erweisen sich immer wieder diejenigen Fälle, in denen gemeinschaftliche und mitgliedstaatliche Haftung konkurrieren. Kann dann etwa eine Klage gemeinsam gegen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft vor nationalen Gerichten oder dem EuGH erhoben werden? Wie können die zum Schadensersatz Verurteilten "im Innenverhältnis" Regreßansprüche gegen den jeweils nicht verurteilten "Mitschädiger" geltend machen? Welche Rechtsordnung wäre in diesem Fall anzuwenden? Eine plausible Antwort versucht Peter Oliver in seiner Abhandlung "Joint Liability of the Community and the Member States". Weitergehend untersucht Ami Barav in seinem Beitrag "Damages in the Domestic Courts for Breach of Community Law by National Public Authorities" die Reichweite von Schadensersatzansprüchen vor nationalen Gerichten aufgrund einer Verletzung von Gemeinschaftsrecht durch die jeweiligen Behörden.

Abgerundet wird das Werk mit Giorgio Gajas Überblick ("Some Reflections on the European Community's International Responsibility").

Die Bandbreite der im Zusammenhang mit der außervertraglichen Haftung gemäß Art. 215 Abs. 2 EWGV auftretenden Probleme ist bemerkenswert. Das vorliegende Buch vermag dazu auf vielen Ebenen sowohl Wissen zu vermitteln als auch zum Weiterdenken anzuregen. Besondere Hervorhebung verdient noch die von Ton Heukels zusammengestellte

Documentation im Anhang, die das Buch für jeden interessierten Juristen zu einer wertvollen Hilfe werden läßt.

Roger Kampf

Friedrich V. Kratochwil

Rules, Norms, and Decisions. On the conditions of practical and legal reasoning in international relations and domestic affairs

Cambridge Studies in International Relations Bd. 2, Cambridge: Cambridge University Press, 1989, 317 S., £ 35.00

Während der letzten Jahre ist in den Sozialwissenschaften das Interesse an der Entstehung und Wirkung von Normen aufs neue entfacht worden. In der Disziplin der Internationalen Beziehungen (IB) heißt das einschlägige Stichwort "internationale Regime". Deren Analyse wird aber merkwürdigerweise weitgehend ohne Bezugnahme auf die Ergebnisse der Rechtsphilosophie und -theorie, insbesondere soweit sich diese mit dem Völkerrecht beschäftigt, betrieben. Für die ebenso naheliegende wie vielversprechende Begegnung dieser Disziplinen eine Brücke zu bauen - wer wäre hierfür besser qualifiziert als Friedrich Kratochwil? Er gehört nicht nur zu den Teilnehmern der ersten Stunde an der Regime-Debatte, sondern kennt sich - wie das hier angezeigte Buch erneut beweist - auch auf juristischem Terrain hervorragend aus. Schließlich verkörpert er gleichsam in persona den inzwischen transatlantischen, insbesondere deutsch-amerikanischen Charakter dieser Debatte, ist er doch mit den westdeutschen Verhältnissen soweit vertraut, daß er nicht nur Habermas im Original zitiert, sondern auch den warnenden Aufdruck auf westdeutschen Banknoten als Beispiel für eine deskriptiv formulierte Vorschrift anführt.

Die somit geweckten Erwartungen werden allerdings etwas enttäuscht. Erstens bietet das der Regimedebatte gewidmete 2. Kapitel nicht wirklich eine Einführung in diesen Diskussionszusammenhang, sondern steigt gleich auf der Ebene der Kritik ein. Zweitens wird der Treffpunkt zwischen Regimeforschern und Rechtswissenschaftlern im Rest des Buches auf die sehr hohe (Abstraktions-)Ebene der allgemeinen Rechtstheorie verlagert, wie es der Untertitel ja bereits andeutet. Immerhin argumentiert Kratochwil hier immer im Blick auf eine Theorie, die dem Völkerrecht gerecht wird, ihm also weder den Rechtscharakter gänzlich abspricht, noch es als eine primitive, unterentwickelte Rechtsordnung begreift. Dies macht die einschlägigen Kapitel (insbesondere das 7. sowie die "Conclusion" über "The international legal order, international systems, and the comparative analysis of the practice of states") wohl auch für IB-Forscher im allgemeinen interessant. Drittens wird die Lektüre ausgewählter Kapitel zwar geradezu erleichter dadurch, daß sie zum großen Teil ursprünglich als separate Aufsätze geschrieben und auch veröffentlicht wurden, was